

4. Änderungsverordnung zu der Gefahrenabwehrverordnung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier zur Beschränkung des Betretens auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Daaden-Stegskopf vom

05. September 2017

Die Gefahrenabwehrverordnung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier zur Beschränkung des Betretens auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Daaden-Stegskopf vom 01. Juli 2014 (GVBl. S. 622), geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 04. Juli 2014 (GVBl. S. 705), die 2. Änderungsverordnung vom 22. September 2015 (GVBl. S. 953) und die 3. Änderungsverordnung vom 09.12.2015 (GVBl. S. 1230), wird wie folgt geändert:

A.)

§ 1 der Verordnung lautet zukünftig wie folgt:

§ 1

Zweck der Verordnung

Aufgrund der langjährigen intensiven militärischen Nutzung des ehemaligen Truppenübungsplatzes Daaden-Stegskopf, der sich auf dem Gebiet der beiden Landkreise Altenkirchen und Westerwaldkreis sowie der Verbandsgemeinden Bad Marienberg, Daaden-Herdorf und Rennerod befindet, ist auf dem gesamten Gebiet des ehemaligen Truppenübungsplatzes von einer außerordentlich hohen Kampfmittelbelastung und damit erheblichen Gefahren für wichtige Rechtsgüter auszugehen. Dies hat sich durch die im Jahr 2012 durchgeführte historisch-genetische Rekonstruktion –Kampfmittel bestätigt.

Während der militärischen Nutzung durch die Bundeswehr hatte die Bundesrepublik Deutschland den Truppenübungsplatz im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht gesperrt, um Gefahren, die durch ein unerlaubtes Betreten entstehen, auszuschließen. Mit dem Übergang der Liegenschaft in eine zivile Nutzung zum 1. Juli 2014 und Aufhebung des militärischen Sicherheitsbereichs ist durch ein allgemeines Betretungsverbot auf der Grundlage des POG sicherzustellen, dass Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewehrt werden. Hierzu dienen die nachfolgenden Bestimmungen.

B.)

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

2) Von den Verboten nach Absatz 1 sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung ausgenommen:

1. Mitarbeiter der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden (wie allgemeine Ordnungsbehörden, die für Brandschutz zuständigen Behörden, Rettungsdienste),
2. Mitarbeiter der Naturschutz-, Umweltschutz- und Forstbehörden,
3. Mitarbeiter der Bundeswehr und der Polizei,
- 4. Mitarbeiter der DBU Naturerbe GmbH sowie deren Beauftragte mit gültigem Berechtigungsausweis**
- 5. Mitarbeiter der Deutschen Bundesstiftung Umwelt sowie deren Beauftragte mit gültigem Berechtigungsausweis**
5. Mitarbeiter der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sowie deren Beauftragte mit gültigem Berechtigungsausweis,
6. Personen, denen Kontrollbefugnissen hinsichtlich der Einhaltung der in der Verordnung geregelten Verbote eingeräumt wurden, mit gültigem Berechtigungsausweis,
7. Inhaber einer gültigen Ausnahmegenehmigung der ADD.

C.)

§ 4 Satz 1 lautet zukünftig wie folgt:

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden, der DBU Naturerbe GmbH und der Mitarbeiter der Deutschen Bundesstiftung Umwelt, der Mitarbeiter der Bundesanstalt für Immobilienaufsicht und der von ihnen mit der Aufsicht Beauftragten ist Folge zu leisten.

Rechtlicher Hinweis:

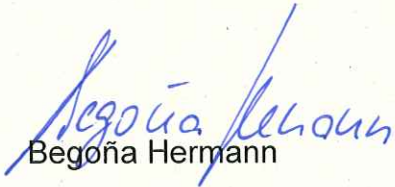
Die Bestimmungen der o.a. Gefahrenabwehrverordnung bleiben im Übrigen unberührt.

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

54290 Trier, den 05. September 2017

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

In Vertretung


Begoña Herrmann

Vizepräsidentin